

SATZUNG



FÖRDERVEREIN FÜR DAS DOBERGMUSEUM - GEOLOGISCHES MUSEUM OSTWESTFALEN-LIPPE e. V.

03.03.2023

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Dobergmuseum - Geologisches Museum Ostwestfalen-Lippe e. V.“. Der Verein wurde am 30. Mai 1989 in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Bünde.

§2

Zweck und Aufgabe

2.1. Der Verein unterstützt den Betrieb des Dobergmuseums als überregional herausragende Kultureinrichtung. Er will in enger Zusammenarbeit mit der Bevölkerung das Verständnis für erd- und lebensgeschichtliche Zusammenhänge fördern. Er will insbesondere durch Führungen im Museum und im Doberg sowie Vorträge dazu beitragen, dass das Dobergmuseum in Wahrnehmung seines kulturellen Auftrages zur ständigen Stätte der Begegnung und zum Lernort für Schulen und interessierte Laien wird.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglieder

Mitglieder können natürliche erwachsene und juristische Personen, Personenvereinigungen und Firmen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§5

Die Mitgliederversammlung

5.1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Festsetzung der Beiträge,
- Wahl der Vorstände und Rechnungsprüfer,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
- Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung und Entlastung des Vorstands,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

5.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn ein Fünftel (mindestens jedoch 5 stimmberechtigte Mitglieder) es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

5.3. Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird die Mitgliederversammlung erneut einberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5.4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Abstimmungsart wünscht.

5.5. Beschlüsse werden mit Ausnahme des § 9 mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

5.6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§6

Der Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und
- b) dem erweiterten Vorstand.

6.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

6.3. Zum erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer, der Kassenwart und mindestens 3 Beisitzer. Der Leiter des Dobergmuseums ist Beisitzer.

6.4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt jedes Vorstandsmitglied in seinem Amt.

6.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6.6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Er hat die gefassten Beschlüsse auszuführen.

6.7. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. In der Jahreshauptversammlung erstattet er den Jahresbericht und legt die von den Rechnungsprüfern geprüfte Jahresrechnung vor.

6.8. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins beschließt über die Verwendung nach Maßgabe der Satzung, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

6.9. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen können ihnen ersetzt werden. Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme eines Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung bewilligen.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Es ist ein Beitrag zu zahlen. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im übrigen finanziert sich der Verein aus Spenden.

7.2. Der Vorstand kann Mitglieder auf Antrag durch Beschluss beitragsfrei stellen.

7.3. Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahrs mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstands ausgeschlossen werden.

§8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens der Hälfte der Mitglieder, beschließen. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen soll als „Stiftung Dobergmuseum“ an die Stadt Bünde fallen, die es nur im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

Bünde, den 25.4.1989.

Geändert laut Beschluss

vom 03.03.2023.